

Herrn
Jens Kröger
[REDACTED]

Betr.: Gesundheitswesen
Pet.-Nr. 2021/00184 (Bitte bei Antwort angeben!)

Bezug: Ihr Schreiben vom 26.05.2021

Sehr geehrter Herr Kröger,

zu Ihrem Anliegen sind weitere sachgleiche Eingaben beim Petitionsausschuss eingegangen. Im Zuge der Untersuchung des Sachverhaltes und der einschlägigen Rechtsgrundlagen wurde das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit hierzu um Stellungnahme gebeten. Da die Stellungnahme eine Grundlage für die Standpunktbildung im Ausschuss sein, gebe ich Ihnen im Folgenden deren Inhalt zur Kenntnis:

Das Ministerium äußerte sich zu der u. a. auch von Ihnen vorgetragenen Problematik mit Schreiben vom 21.05.2021 wie folgt:

§ 28b Infektionsschutzgesetz (IfSG) enthalte keine Regelungen zu Einreisebeschränkungen eines Bundeslandes. Nach § 28b Abs. 5 IfSG blieben weitergehende Schutzmaßnahmen auf Grundlage dieses Gesetzes unberührt. Bei § 5 Corona-LVO handele es sich um eine solche zulässige weitergehende Schutzmaßnahme.

§ 5 Abs. 2 und 3 Corona-LVO a.F. ermöglichten Personen die Einreise, die eine Nebenwohnung in Mecklenburg-Vorpommern hätten oder Dauercamper, Bootseigner etc. in Mecklenburg-Vorpommern seien.

	alte Fassung	aktuelle Fassung
§ 5 Abs. 2	Das Verbot in Abs. 1 gelte nicht für Personen, die ihre Haupt- oder Nebenwohnung in Mecklenburg-Vorpommern oder im Amt Neuhaus gemeldet hätten. Diese Personen könnten sich von im	Das Verbot in Abs. 1 gelte nicht für Personen die ihre Hauptwohnung in Mecklenburg-Vorpommern oder im Amt Neuhaus gemeldet hätten. Diese Personen

	selben Haushalt lebenden Personen begleiten lassen.	könnten sich von im selben Haushalt lebenden Personen begleiten lassen.
§ 5 Abs. 3	Das Verbot in Abs. 1 gelte nicht für Personen, die mit Betreibern von Campingplätzen, Vermietern von Ferienwohnungen und -häusern oder Hausbooten oder vergleichbaren Anbietern bis einschließlich 31.08.2020 erstmals einen Vertrag über mindestens sechs Monate für das Jahr 2020 und 2021 abgeschlossen hätten sowie nicht für Personen, die Eigentümer oder Erbbauberechtigte oder Pächter eines auf dem Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern liegenden Grundstücks, Kleingartens oder Bootseigner mit Liegeplatz in Mecklenburg-Vorpommern seien. Diese Personen könnten sich von im selben Haushalt lebenden Personen begleiten lassen.	wurde aufgehoben

Mit der Änderung von § 5 Abs. 2 und der Aufhebung von Abs. 3 sei es für diese Personen untersagt, nach Mecklenburg-Vorpommern einzureisen.

Dem Verordnungsgeber sei bewusst, dass die Verschärfung des Einreiseverbotes für Personen, die ihren Zweitwohnsitz in Mecklenburg-Vorpommern hätten, eine einschneidende Maßnahme sei. Er habe sich vor dem Hintergrund der Entwicklung der Infektionszahlen und der Lage in den Krankenhäusern im Land dennoch hierfür entschieden, um im Gesamtpaket der Maßnahmen eine deutliche Senkung der Neuinfektionen zu erreichen. Die Untersagung von Reisen aus privatem Anlass in das Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern diene damit daher letztlich dem Zweck des IfSG, übertragbare Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern (§ 1 IfSG).

Die Maßnahme sei geeignet, das Infektionsgeschehen weiterhin einzudämmen. Ihre Eignung zur Verhinderung möglicher Kontakte mit anderen Personen sowie zur Einschränkung der Mobilität und damit zur Verhinderung der Weiterverbreitung des Corona-Virus stehe außer Frage. Andere gleich geeignete und dabei mildere Mittel zur Begegnung des Infektionsrisikos seien nicht ersichtlich. Der verfolgte Zweck stehe auch nicht außer Verhältnis zu der Schwere des Eingriffs.

Die Grundrechte der betroffenen Bürger (Artikel 11 und Artikel 14 Grundgesetz, sofern der Betroffene Eigentümer der Nebenwohnung sei) würden nicht unbeschränkt gelten, sondern unterliegen dem Gesetzesvorbehalt. Die drohenden Gefahren bei der sich entwickelnden Verschärfung des Infektionsgeschehens, insbesondere hinsichtlich der Überforderung des Gesundheitswesens, würden hierbei die in Rede stehenden Grundrechte auf Freizügigkeit im ganzen Bundesgebiet und uneingeschränkte Nutzung des Eigentums überwiegen. Der

Umstand, dass es sich hierbei um nicht zwingend erforderliche sowie notwendige Mobilität von Personen handele, müsse ebenfalls berücksichtigt werden.

Die Regelungen des Landesgesetzgebers würden auch regelmäßig auf ihre Verhältnismäßigkeit geprüft. Dabei würden Vorgaben von Gerichten umgesetzt sowie Gerichtsentscheidungen aus anderen Bundesländern geprüft und ggf. in der Corona-LVO berücksichtigt. Insofern sei es aufgrund des Oberverwaltungsgerichtsbeschlusses aus Greifswald vom 30.04.2021, Az.: 1 KM 272/21 zu einer Anpassung des § 5 Corona-LVO durch die Änderungsverordnung vom 04. und 12.05.2021 gekommen. Es sei ein Abs. 10 eingefügt worden, der u. a. besage, dass das Einreiseverbot aus Abs. 1 nicht für geimpfte oder genesene Personen gelte, wenn diese Personen frei von typischen Symptomen einer Infektion mit dem Corona-Virus wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust seien, und wenn bei ihnen keine aktuelle Infektion mit dem Corona-Virus nachgewiesen sei.

Die Öffnung der Einreiseregelung könne nur schrittweise erfolgen, da jeder Öffnungsschritt Auswirkungen auf das Infektionsgeschehen haben könne.

Mit Verordnung vom 18.05.2021 würden die Einreisebeschränkungen für Zweitwohnungsinhaber mit Wirkung zum 07.06.2021 aufgehoben.

So weit die dem Petitionsausschuss vorliegenden Stellungnahmen des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit.

Aufgrund der Entwicklung der Infektionslage wurden die Einreisebeschränkungen zwischenzeitlich noch einmal angepasst, sodass der seitens der Landesregierung zunächst in Aussicht gestellte Termin zur Aufhebung des Einreiseverbotes vorgezogen werden konnte.

Diese Stellungnahme der Verwaltung wird von den Abgeordneten gemeinsam mit Ihrem Schreiben zur Entscheidungsfindung herangezogen. Vorab gebe ich Ihnen Gelegenheit zur Erwiderung. Sollte aus Ihrer Sicht die Darstellung der Behörden unvollständig, falsch oder missverständlich sein oder bedarf es sonst Ergänzungen von Ihrer Seite (zum Beispiel ein neuer Sachstand), bitte ich Sie, dies dem Sekretariat des Petitionsausschusses innerhalb einer Frist von vier Wochen mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen



(Telse Berckemeyer)
Leiterin des Sekretariates